

heyds

DR. W. VAN DER VLUGT.

Transvaal

contra

Großbritannien

LEIPZIG  
moderner  
Iletristik.

2833

Transvaal contra Groß-Britannien.

---

Stansvold, Cora Greg-Feldman

# Transvaal contra Großbritannien

Kurze Erläuterung zur Niederländischen Adresse  
an die Völker Grossbritanniens

Don

**Dr. W. van der Vlugt**

Professor an der Universität Leyden

---

Aus dem Holländischen übersetzt von

**A. v. B.**

---

Leipzig

Verlag Moderner Belletristik



## Transvaal contra Großbritannien.

---

Eine Kommission, gebildet aus treuen Unterthanen ihrer Majestät der Königin der Niederlande, tief betrübt und erregt infolge der stets drohender werdenden Gerüchte eines Krieges zwischen der Regierung eurer erlauchten Königin Viktoria und der holländischen Republik in Südafrika, appelliert nachdrücklich an euer Gerechtigkeitsgefühl. Glaubet nicht, daß Stammesverwandtschaft, parteiische Vorliebe für die Buren, die unsere Sprache sprechen und holländische Namen führen, uns zu dieser That treibt. Keineswegs! Wir empfinden die höchste Achtung für das überseeische Nachbarvolk, die große Nation der britischen Inseln, die der ganzen Menschheit ein

ewig denkwürdiges Vorbild geworden, indem sie zeigte, wie ein Volk politisch mündig werden kann, ohne seine sittlichen und geistigen Kräfte in fruchtlosen Parteikämpfen zu vergeuden. Wahrlich, wenn nationale Vorliebe unsere einzige Triebfeder wäre, könnten wir uns vielleicht besinnen, auf wessen Seite wir treten sollten.

Daß aber gar nicht die Rede war von Unentschlossenheit, erklärt sich aus der einfachen Thatsache: wir handeln aus idealen, keinen persönlichen Gründen, aus dem angeborenen Gefühl für Recht und Unrecht. Dieses Gefühl war unsere einzige Triebfeder, es soll auch unser einziger Beweisgrund sein. Wir können nicht glauben, daß die höhnischen Drohungen, das brutale Kriegsgeschrei, das jetzt in den Reden eurer einflußreichsten Politiker und in den Artikeln eurer Tageszeitungen das Übergewicht hat, wirklich den Empfindungen entspricht, welche die große Masse des britischen Volkes befeelen.

Sollten in den englischen Herzen alle die edelen Saiten, die, uns zum Troste, euer tiefbetrauerter Gladstone so oft meisterhaft zu berühren mußte,

gesprungen sein? Wir glauben, daß nur die Hälfte verstummt ist. Euer Vaterland ist eben die Beute eines sonderbaren Suggestionzustandes, in welchem eine kleine, aber anmaßende Minorität alle andersdenkenden Menschen gewissermaßen hypnotisiert zu einem scheuen Schweigen. Deswegen wagten\*) wir es, der Hoffnung Raum zu geben, daß die größere Hälfte derjenigen, die bisher geschwiegen, fast alle unsere Bemerkungen bestätigen würden. Und deswegen äußerten\*\*) wir unsere Absicht, mit unseren schwachen Kräften eine Stütze zu sein jener unerschütterlichen Gruppe britischer Befürworter einer Politik des Friedens und der Geduld, die seitens eures Kolonialministers, in seiner Antwort an Herrn Campbell Bannerman, im voraus gebrandmarkt wurde, weil sie geeignet war, alle seine verhängnisvollen Pläne zu vereiteln.

Jeder vernünftige Mensch, der das Verhalten eurer jetzigen Regierung der südafrikanischen Republik

---

\*) In der „Adresse an die Völker Großbritanniens“.

\*\*) Ebendasselbst.

gegenüber genau beobachtet hat, muß gestehen: Das sind nicht die Formen, das ist nicht der Ton, an den sich die Mitglieder der großen Völkerfamilie gewöhnt haben. Der diplomatische Verkehr der modernen Zeit ist von dem Geiste der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit beseelt. Zunächst der Freiheit: In der gebildeten Staatengesellschaft soll jeder Staat die Freiheit haben, auf seine eigene Art sein Glück zu fördern. Dann die Gleichheit: Das ebenbenannte Recht der Freiheit gehört allen; das Fürstentum Montenegro ist dem Völkerrechte gemäß ebenso unabhängig wie das Zarenreich. Kraft dieses Grundsatzes ist das, was ein Staat thun darf oder unterlassen muß, auch allen übrigen erlaubt oder verboten. Und endlich die Brüderlichkeit: Das Benehmen, das jedes Glied der Völkerfamilie jedem seiner Mitglieder schuldig ist, darf nicht das Benehmen sein, welches der Untergebene von seinem Herrn erwartet, sondern das, wie es unter Brüdern üblich ist. In dem Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten giebt es freilich auch Übergewicht und Unterwerfung, aber die allgemeine Voraussetzung ist

gegenseitige Behandlung auf dem Gleichheitsfuße, und der Staat, der einem Nachbar gegenüber seine Überlegenheit zur Geltung bringen will, muß den Beweis seiner Überlegenheit liefern. Was also dem Herkommen entgegen existiert, darf nicht zu beliebigen Konsequenzen benutzt werden.

Die Haltung nun, die eure Regierung seit einigen Jahren dem Präsidenten und dem „Volksraad“ der südafrikanischen Republik gegenüber absichtlich gewählt, ist nicht die auf solchem Gebiete übliche brüderliche gewesen, sondern ein herrisches Auftreten, das im Völkerrecht nur in Ausnahmefällen gestattet ist. Wir denken dabei nicht an diese oder jene der groben Liebenswürdigkeiten, die von eurem Kolonialminister mit besonderer Vorliebe gebraucht werden. Diese sind vielmehr die Zeichen einer Zeit, welche die derbe Offenheit des emporgekommenen Dilettanten der schmeichlerischen Unaufrichtigkeit der Diplomaten einer älteren Schule vorzieht. Nein, was wir meinen, sind fortlaufende Verstöße. Seitdem der Londoner Vertrag von 1884 in der Geschichte Südafrikas eine neue Periode

eröffnete, ist der Briefwechsel zwischen euren Macht-  
habern und dem Staatssekretär der Republik eine  
lange, eintönige Geschichte von Uneinigkeiten und  
Streitigkeiten gewesen, bald über die richtige Aus-  
legung des einen Artikels, bald über den eigentlichen  
Sinn eines anderen: Welcher ist der richtige Augen-  
blick, in dem ein Vertrag zwischen der Republik und  
einer fremden Macht „komplett“ genannt werden  
muß, der Augenblick also, in dem die republikanische  
Regierung der ihrer Majestät sofort (nach Art. IV)  
eine Abschrift senden muß? Waren die Gesetze, wo-  
durch der „Volksraad“ die Zulassung und Aus-  
schließung der Fremden zu ordnen versuchte, dem  
freisinnigen Grundsatz in Art. XIV zuwider? Be-  
durfte der Beitritt zur Genfer Konvention seitens  
der Republik der Genehmigung ihrer Majestät (nach  
Art. IV)? War Krügers Aufhebung der Zeitung  
„The Critic“ ein schlauer Schachzug des Präsi-  
denten, der den Zweck hatte, dem Vertrag sich zu  
entziehen? So entstand innerhalb weniger Jahre,  
mit kurzen Zwischenräumen, eine Reihe von Schwierig-  
keiten. Man muß sich schließlich ärgern über den

Geist unfreundlicher Tadelsucht, den der ganze Briefwechsel auf seiten der Engländer atmet. Und doch ist dies jetzt nicht die Hauptsache. Was wir betonen wollen, ist, daß bei allen diesen Fragen die Regierung ihrer Majestät sich offen oder in bedeckter Weise geweigert hat, das Recht der republikanischen Obrigkeit auf eine eigene Meinung anzuerkennen, ja, daß sie zuletzt den Zweck dieser Weigerung deutlich gezeigt, indem sie den Vorschlag des Präsidenten Krüger, alle jene Streitigkeiten von Schiedsrichtern entscheiden zu lassen (einen Vorschlag, der dem Grundsatz internationaler Gleichheit völlig entspricht), formell abwies.

Seitdem ereignete sich ein noch schlimmeres Abweichen von der gewohnten Sitte. Bisher hatte euer Kolonialminister stets eine peinliche Genauigkeit zur Schau getragen, wenn es sich um gegenseitige Treue den Vertragsartikeln gegenüber handelte. Aber sogar dieser Rest gesetzmäßiger Brüderie ist allmählich aufgegeben worden während der Verhandlungen eurer Regierung über die Frage der „Mitlanders“.

Ihr kennt die Beschwerden jenes ehrwürdigen

Teiles der Menschheit, einiger Herren Spieler und Minenagenten am „Rand“, die kürzlich alle Welt in Erregung versetzten. Der Aufzählung ihres Anwaltes nach waren es die folgenden: die trotzig-eifersüchtige der Oligarchen Transvaals, die ihren hohen Gästen möglichst lange die Vorteile des Bürger- und Wahlrechtes versagten; das Aufschieben dringender Unterrichtsreformen; schlechte Finanzverwaltung; Beschränkung des Versammlungsrechtes; eine Politik, welche die Staatsmonopole Gesellschaften schenkte; die Hartnäckigkeit des Volksraads in Arbeiterfragen; das Verhalten in Eisenbahnangelegenheiten und endlich die mangelhafte und willkürliche Polizei. Die Beschwerden mögen teilweise begründet gewesen sein —, die oft nicht vorherzusehenden Änderungen im Leben des Volkes müssen manches augenblickliche Versehen der Burenregierung fast unvermeidlich gemacht haben —, aber es herrscht kein Zweifel in betreff der allein passenden Form, welche eure Machthaber, den Forderungen des Völkerrechtes entsprechend, hätten wählen müssen, vorausgesetzt, daß sie Veranlassung fanden, sich um die Sache zu kümmern und sie zu verbessern.

Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten seines Nachbarn ist jenen Forderungen nach nur erlaubt im Tone freundschaftlicher Warnungen. Anfangs sprachen eure Würdenträger in diesem Tone; das Benehmen des hohen Kommissärs ihrer Majestät zu Bloemfontein war im ganzen tabellos. Aber die unfreundlichen Drohungen, mit denen man später dem Präsidenten und seinen Mitbürgern die gewünschten Reformen aufdrängte, ließen die elementaren Überlieferungen internationaler Höflichkeit gänzlich vermissen. Das war kein brüderlicher Gedankenaustausch zwischen freien und gleichen Personen; eurerseits entarteten die anfänglichen freundschaftlichen Ratschläge in eine Tonleiter von Befehlen, wie die eines Vorgesetzten seinem Diener gegenüber.

Wir kennen die Beweisgründe, womit eure Regierung das zwiefache Abweichen von den anerkannten Sitten des Völkerrechtes verteidigt. Ihren Kern bilden zwei Worte. Was das endlose Streiten über die richtige Anwendung mancher Vertragsartikel betrifft: seit 16. Oktober 1897 habt ihr jede Berufung des Staatssekretärs der Republik auf die

allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts verächtlich ignoriert im Namen der „Suzeränität“ ihrer Majestät. Und was den Übermut eurer Regierung bei der Unterstützung der Wünsche der Uitlanders betrifft, — solches Gebahren nennt ihr völlig berechtigt wegen eurer herrschenden Stellung als „vorherrschende Macht“ in Südafrika. Wir kennen jene Lockworte. Jeder, der volltönende Namen erfindet, um die Armut seiner Beweisgründe zu verdecken, wiederholt diese unaufhörlich — so auch euer Kolonialminister! Aber wir wagen zu behaupten, daß nie eine größere Anmaßung sich einer erbärmlicheren Sophisterei bedient hat — und das wollen wir jetzt beweisen.

Über Worte wollen wir nicht streiten. Was liegt am Namen? Wir lassen jedem Briten volle Freiheit, seine Königin „Suzerän“ von Transvaal, und Großbritannien die „vorherrschende Macht“ im südlichen Afrika zu nennen. Aber nur, wenn er beide Ausdrücke in gleicher Weise wie wir auffaßt. Zunächst ist es eine unumstößliche Thatsache, daß die südafrikanische Republik nicht völlig unabhängig ist.

Der Vertrag von 1884 enthält in Artikel IV die Vorschrift, daß „die Republik keinen Vertrag mit irgend einem Staat oder Volk, außer dem Oranje-freistaat, auch mit keinem Stamm der Eingeborenen schließen darf, ohne die Genehmigung ihrer Majestät der Königin“.

Wünscht ihr nun wegen dieses kleinen Restes der Vormundschaft, die eure Regierung noch über den Burenstaat ausübt, fortwährend von „Suzeränität“ zu reden, — es sei so! Die Bedeutung dieses Feudalausdruckes in seiner Anwendung auf unsere jetzigen Verhältnisse ist jedenfalls unbestimmt. Deshalb bleibt ein Streit über die richtigen Grenzen seiner rechtmäßigen Anwendung natürlich unentschieden. Wir müssen hier Freiheit geben und nehmen für willkürliche Auslegung. Weiter ist es eine unumstößliche Thatsache, daß in Südafrika die Länder, welche eure Regierung beherrscht, viel ausgedehnter, die Völker, welche ihr gehorchen, viel zahlreicher sind, als das Gebiet der holländischen Republiken und die Seelenzahl unter dem Schutze ihrer Flaggen. Also: wollt ihr jenes Wort „vorherrschende Macht“ an-

wenden im Hinblick auf diese Größenunterschiede, — es sei so! Der Ausdruck hat gar keine juristische Bedeutung, und es würde daher thöricht sein, über seine Anwendung zu streiten, als ob es nötig wäre, mit der Genauigkeit der Rechtswissenschaft eine Umschreibung derselben zu geben. Wenn ihr jedoch uns durch euer hartnäckiges Festhalten an jenen zwei Worten weismachen wollt, daß es, abgesehen von dem einen, in Artikel IV beschriebenen Fall, etwas giebt, wie einen allgemeinen Vorrang Großbritanniens, eine allgemeine Unterordnung der Republik, und daß letztere insofangedessen von vornherein von einer Behandlung britischerseits auf dem Gleichheitsfuß, in welcher Sache es auch sein möge, ausgeschlossen sein sollte, — wenn das eure Absicht ist, so wird kein unparteiischer Rechtsgelehrter sich besinnen, jene Folgerung zu verurtheilen, weil sie der methodologischen Regel zuwiderläuft, die wir oben also beschrieben: „Jeder Souverän, der seine Überlegenheit einem anderen Staate gegenüber zur Geltung bringen will, muß seine Ansprüche durch überzeugende Gründe deutlich erweisen.“

Wirklich, der Beweis, den euer Kolonialminister zu liefern versucht hat, ist nicht stichhaltig. „Durch das im Jahre 1881 zu Pretoria getroffene Abkommen,“ so lautet seine Rede, „gestattet ihre Majestät, als Souverän des Transvaalgebietes, dessen Bewohnern völlige Selbstverwaltung, die ihrer Suzeränität und der ihrer Erben unterworfen sein sollte, und zwar unter gewissen Bedingungen und Bestimmungen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen und Beschränkungen, die in 33 Artikeln ausgearbeitet worden. Im Londoner Vertrag von 1884 erklärte ihre Majestät, unter Beibehaltung der Einleitung der früheren Akte, daß gewisse neue, jetzt erwähnte Artikel an die Stelle der Artikel von 1881 treten sollten. Nach jenen beiden Vereinbarungen steht also ihre Majestät in Bezug auf die südafrikanische Republik auf dem Standpunkt eines Suzeräns“. Und folglich „müssen alle Beweisgründe, welche auf Prinzipien des Völkerrechtes basiert sind und bei Verträgen zwischen selbständigen Staaten mit geordneter Gesetzgebung in Kraft treten, dem Ausspruch der Regierung ihrer Majestät nach in dem besprochenen Fall unanwendbar genannt werden.“

Unterwerfen wir nun dieses Muster ministerieller Redekunst einer kurzen Kritik.

Zunächst fällt uns auf, daß die Rede als Ganzes jede logische Festigkeit vermissen läßt. So-  
gar wenn wir für den Augenblick zugeben, daß die historischen Behauptungen des Ministers richtig sind, erhebt sich unser Denkvermögen gegen die endgültige Folgerung. Denkt euch den Fall: mein bisheriger Souverän verwandelt seine souveräne Herrschaft in das geringere Prerogativ der Suzeränität, indem er mir formell gewisse eigene Rechte zugesteht, die innerhalb bestimmter Schranken sorgfältig festgesetzten Bedingungen unterworfen sind. Sollte diese Schenkung die logische Folgerung gestatten, daß der Geber sich die unerhörte Befugnis vorbehält, in allen künftigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und seinem Lehnsmanne zugleich der Beteiligte und der oberste Richter zu sein? So ist sogar zu der Zeit des Feudalwesens die Lehnsmannschaft niemals erklärt worden. Ihr habt z. B. gewiß nicht den berühmten Artikel XXXIX eurer eigenen „magna charta“ vergessen, jene trotz des barbarischen lateinischen

Textes so fernigen Worte? Sie lauten: „Kein Freier soll ergriffen, verhaftet, seiner Güter beraubt, dem Gesetz entzogen, verbannt oder getötet werden; auch werden wir ihn nicht angreifen oder angreifen lassen, es sei denn kraft gesetzlicher Verurteilung seitens seiner „pairs“ oder der Landesgesetze.“ Das sind König Johannis Worte. Und soll eure Königin ihren Vasallen noch weniger zugestehen?! Nein: eine ehrliche Erwägung verabscheut die Idee, daß die Linke heimlich zurücknehmen sollte, was die Rechte gerade vorher verliehen, und wird niemals einer freisinnig gehaltenen Akte solche Auslegung geben. Wenn zwischen einer suzeränen Macht und einem Vasallenstaat eine Meinungsverschiedenheit entsteht über den Sinn einer der Vertragsbestimmungen, so betrachtet das Völkerrecht, da, wo das Gegenteil nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, die beiderseitigen Behauptungen als gleichwertig. So vernichtet schon unsere erste Betrachtung das ganze Gebäude; sehen wir jetzt zweitens, welchen Wert die geschichtlichen Darstellungen des Ministers haben.

Seine Auffassung von dem Abkommen zu Pre-

toria zeigt eine ebenso lebhaftere Einbildungskraft wie seine Auslegung des Londoner Vertrags, der ersteres verdrängte. Zunächst beachten wir die Akte von 1881. Beim oberflächlichen Durchlesen scheinen die Worte derselben zu der obenerwähnten Auffassung zu berechnen. Denn die Einleitung „unterwirft die völlige Selbstverwaltung“, die „den Bewohnern Transvaals in Gnaden verliehen worden, der Suzeränität der Krone“. Wenn wir aber genauer zusehen, urteilen wir anders. Was, fragen wir, bedeutete der Ausdruck „Suzeränität“? Gewiß waren unter den später folgenden Artikeln manche, die dem Begriff jenes Wortes „Fleisch und Bein“ gaben. Ihre Majestät behielt sich ein dreifaches Recht vor, welches das durch die Einleitung verliehene Recht der Selbstverwaltung erheblich schmälerte. Da war zunächst: das Recht, dann und wann in Transvaal einen britischen Residenten einzusetzen. Dann kam: das Recht, nicht nur während eines Krieges, nein, auch bei Kriegsgefahr, Truppen durch das Gebiet Transvaals zu führen. Endlich folgte: die Aufsicht über die ausländischen Verhältnisse des Basallen-

staates. Daß also der in der Einleitung gemachte Vorbehalt im Lichte dieser weiteren Forderungen eine sehr wesentliche, konkrete Bedeutung bekam, wird niemand leugnen. Aber weiter? Welche anderen Prærogative konnte sogar damals der Suzeränitätsbegriff enthalten, außer den in den Artikeln bestimmt aufgezählten? Vielleicht könnten wir aus den Versuchen, die beim Studium des Völkerrechts gemacht werden, um den Inhalt des fraglichen Begriffs näher anzugeben, einen einzigen Bestandteil finden, der stets vorhanden ist und verhältnismäßig genau umschrieben werden kann, aber dieser bezeichnet eine Pflicht des Suzeräns, kein Recht: die Pflicht, den Vasallenstaat, wenn es nötig ist, zu verteidigen. Die Rechte des Suzeräns finden meistens, wenn auch nicht immer, ihren Schwerpunkt in irgend einer suzeränen Aufsicht über des Vasallen ausländische Politik. Wenn wir uns jedoch bei den Gelehrten nach den gewohnten Schranken jenes Aufsichtsrechtes erkundigten, so würden sie einstimmig erklären, daß die große Verschiedenheit dieser Schranken in Bezug auf Raum und Zeit eine all-

gemein gültige Feststellung nicht erlaubt. Dieselben müssen daher, bei jedem neuen Fall, durch besondere Verabredungen bestimmt werden. So deutete auch eure damalige Regierung das Wort, als der sehr kluge und gemäßigte Vorgänger eures Kolonialministers, Graf Kimberley, telegraphierte: „Volle Freiheit soll der Regierung Transvaals zugestanden werden, insofern dieses nicht unvereinbar ist mit den Rechten, welche der suzeränen Macht ausdrücklich vorbehalten sind. Das Wort „Suzeränität“ wählen wir als den passendsten Namen für die Überlegenheit einem Staate gegenüber, welcher unabhängige Regierungsrechte besitzt unter einem gewissen Vorbehalt, der sich auf bestimmt angegebene Sachen bezieht.“

Das steht also wohl fest: Sogar unter dem Regiment des Abkommens von Pretoria, das mit seiner wohlüberlegten Einleitung die Selbständigkeit Transvaals darstellte als ein Gnadengeschenk, Gegenstand und Resultat einer einseitigen, königlichen Erklärung, und ihrer Majestät die suzeränen Rechte vorbehielt, — selbst da gab der genannte Vor-

behalt der britischen Regierung keine andere Befugnis, als die in den folgenden Artikeln besonders erwähnte. Und was sollen wir nun sagen zu dem Zustand, den der Londoner Vertrag herbeiführte, der im Jahre 1884 das soeben betrachtete Abkommen ersetzte?

Achten wir zunächst auf die Verhältnisse, unter denen das neue Abkommen entstand. Im Jahre 1883 ging eine Deputation aus Transvaal von Südafrika nach London, um von neuem mit der britischen Regierung die Beziehungen zwischen Großbritannien und den Einwohnern des Transvaalgebietes zu ordnen. Das erste Schreiben, das im Briefwechsel der Deputierten mit dem Kolonialminister unsere Aufmerksamkeit fordert, ist eine Denkschrift des südafrikanischen Triumvirats vom 14. November. In derselben legen die drei Patrioten die Beschwerden ihrer Landsleute unumwunden dar; und sie beginnen mit der aufrichtigen Erklärung, daß sie nicht nur gegen manche Entscheidungen des früheren Abkommens Einwendungen erheben, sondern gegen das ganze Abkommen.

Unter allem, was die Bestimmungen von Pretoria ihnen als Ganzes verhaßt gemacht, wird zuerst erwähnt: daß das Abkommen nicht das Resultat freier Unterhandlungen zwischen den beiden Parteien, sondern eine einseitige Schrift sei, aufgesetzt von einer königlichen Kommission, in der die Buren, trotz ihrer dringenden Bitte, nicht vertreten gewesen. Es werden dann noch andere Bedenken gegen den bestehenden Zustand aufgezählt, besonders eine Reihe praktischer, daraus hervorgegangener Schwierigkeiten, und zum Schluß bitten die Gesandten den Minister, den Grafen Derby, als Basis aller weiteren Unterhandlungen den alten Sandriver-Vertrag zu wählen, der einst die Selbständigkeit des Landes gegründet.

Lord Derby wollte nicht darauf eingehen. In seiner Antwort vom 20. November hält er für unmöglich, daß der Sandriver-Vertrag fortbestehen und den Forderungen der Jetztzeit entsprechen könne. Und womit bekräftigt er diese letzte Behauptung? Der sogenannte Sandriver-Vertrag sei, gerade wie das Abkommen von Pretoria, kein Vertrag gewesen zwischen zwei Mächten, sondern nur eine Erklärung

der Königin, gutgeheißen von einigen Leuten, die damals ihre Unterthanen waren, in betreff der Bedingungen, unter denen ihre Majestät ihnen Selbstverwaltung zugestehen wolle. Übrigens — so schreibt der Minister — verwerfen ihre Majestät nicht den Gedanken, lieber ein neues Abkommen zu treffen, als das alte zu revidieren. Kurz, er wünschte, falls die Vereinbarung von 1881 abgeschafft werden müsse, eine neue Schrift an die Stelle der alten treten zu lassen.

Leset jezt noch einmal, nachdem ihr jenen Briefwechsel kennen gelernt, den geschichtlichen Teil von der Rede eures Ministers, besonders seine Äußerung, die südafrikanische Republik verdanke ihre Freiheit dem gnädigen Wohlwollen der Königin Viktoria, da sogar die Londoner Unterhandlungen nicht das Resultat gehabt hätten, die frühere Akte als Ganzes zu beseitigen, sondern nur, die alten Artikel durch neue zu ersetzen; vergleicht diese Darstellung mit den unzweideutigen Äußerungen beider Parteien. Wahrlich, wenn die Behauptungen eures Ministers in dem Text eine Stütze fänden, so wären Lord Derby und

Krüger beide recht unglücklich gewesen in der Wahl ihrer letzten Schrift! So viel steht wenigstens ohne Widerrede fest: sie waren gleicher Ansicht: 1. darin, daß das zu treffende Abkommen ein Vertrag zwischen zwei Parteien sein solle, 2. daß das Abkommen seinen Vorgänger nicht nur verbessern, sondern ganz ersetzen müsse.

Wir gehen weiter und untersuchen, was geschrieben worden ist über die in den Augen eures Ministers entscheidende Frage, das Wort Suzeränität betreffend. Sollte man es stehen lassen? sollte man es durchstreichen?

Unter den Schlußvorschlägen, welche das Triumvirat in seinem obenerwähnten Brief machte, stand an zweiter Stelle der Fingerzeig: daß der neue Vertrag nicht jedes Band zwischen Transvaal und England lösen solle, daß aber aus den politischen Abhängigkeitsverhältnissen, in denen das Land bisher der britischen Krone gegenüber gestanden, künftig eine freie Verträge schließende Macht hervorgehen möge. Seitdem gab es auf beiden Seiten viele Reibereien, viel Verbrauch von Tinte und Papier.

Lord Derby hat die Gegner, einen Entwurf vorzulegen. Als derselbe fertig war, gefiel er ihm nicht. Er konnte nicht recht verstehen, was die Südafrikaner meinten mit den Banden, die zwischen ihrem Lande und England bestehen bleiben sollten. Nachdem er über diesen Punkt aufgeklärt worden, folgte langes, langweiliges Streiten über die Grenzregulierung und die Frage in betreff der Eingeborenen, dann brachte der Graf am 15. Februar 1884 einen sogenannten „Entwurf der neuen Vereinbarung, welche ihrer Majestät Regierung vorschlägt als Ersatz für das Abkommen von Pretoria.“ Oben auf der ersten Seite dieses Entwurfes stand folgende Bemerkung: „Die unterstrichenen oder kursiv gedruckten Wörter und Sätze sollen eingefügt werden, die schwarz umränderten müssen verschwinden.“ Darauf folgte darunter die Einleitung von 1881 mit dem bewußten Worte „Suzeränität“, und — sie war schwarz umrändert, sollte also, nach der Meinung des Verfassers, verschwinden. Die neue Einleitung, die, wie der Strich zeigte, an die Stelle der alten treten sollte, enthielt den wichtigen Aus-

druck nicht mehr. Hätte der Minister von 1884 seine wahre Absicht deutlicher zeigen können?

Noch einmal, behaltet diese wohl erwiesenen Thatsachen und erinnert euch der Äußerung eures Ministers, die Akte von 1884 verteidige die „Suzeränität“, die drei Jahre vorher abgeschafft worden. Wäre das der Fall, so müßten die Verfasser des Londoner Vertrags unbeholfene Pfuscher gewesen sein, die hier abermals eine Erklärung aufstellten, welche dem, was sie zu sagen beabsichtigten, schnurstracks widersprach.

Es ist Zeit, uns zu dem Text zu wenden. Was lernen wir dort? Sehen wir zunächst die einfache Thatsache fest, die niemand bestreitet, daß die Artikel von 1884 die Burenregierung größtenteils von der britischen Einmischung und Kontrolle, welche die Artikel von 1881 ihr auferlegt, befreit haben. Das Recht, einen britischen Residenten zu ernennen, wird nicht mehr erwähnt, ebensowenig das Recht, Truppen durch Transvaal zu senden. Die allesumfassende Aufsicht über die ausländischen Beziehungen ist verschwunden. Die einzige Spur,

welche jene Rechte hinterlassen haben, ist das der Königin vorbehaltene Prärogativ: jede seitens der Republik eingegangene Verbindlichkeit, einer ausländischen Macht (außer dem Oranje-Freistaat) gegenüber, innerhalb sechs Monate nach Empfang einer Abschrift zu kassieren. Nun also: für einen Augenblick zugegeben, daß die Paradoxie, auf welche die Textauslegung eures Ministers (die Verteidigung der alten Einleitung und somit der Fortbestand des Suzeränitätsrechtes) gegründet ist, Wahrheit enthält. Was gewinnt ihr sogar dadurch? Nichts. Denn dann blieb noch stets, unter dem Londoner Vertrag ebensogut wie unter dem Abkommen von Pretoria, der Grundsatz bestehen: „Die einzigen Rechte, welche eine souveräne Macht als solche beanspruchen darf, sind die ihr mit Rücksicht auf bestimmt ange deutete Gegenstände ausdrücklich vorbehaltenen.“ Da seit 1884 kein anderer Vorbehalt existiert als das Kassationsrecht ihrer Majestät, würde, sogar unter der oben erwähnten Voraussetzung, eure ganze Suzeränität sich darauf beschränken.

Wir brauchen daher, genau genommen, auf die

Unhaltbarkeit der erwähnten ministeriellen Paradoxie gar nicht hinzuweisen. Sie möge wahr oder unwahr sein, das Resultat bleibt dasselbe. Aber „besser zu viel als zu wenig“. Und daher wollen wir sogar das Überflüssige zeigen, nämlich die Schwäche jenes Ecksteins der Behauptung eures Kolonialministers.

Sie ist zunächst ein Muster abgeschmackter Redekunst. In jeder Akte verhalten sich Einleitung und Artikel zu einander wie Prämisse und Schlußfolgerung. Demgemäß setzt die Rede des Ministers notwendigerweise folgendes voraus: ein vollständiges Verkennen des lebendigen Bandes, das, durch Zusammenbinden, aus den beiden unselbständigen Hälften etwas macht, das sie vorher nicht gewesen, ein durch sich selbst existierendes Ganzes. Ohne das „deswegen“ hat das „da“ keine eigene Bedeutung, es ist nichts. Streichet das eine, und das andere verschwindet ebenfalls. Folglich: wenn jemand, nachdem er zuerst einen bestimmten Plan entworfen, sich hinterher besinnt und für sein neues Betragen neue Gründe anführt, müßt ihr wohl sehr dringende

Gründe haben für den unwahrscheinlichen Glauben, daß er seine frühere Motivierung aufrecht erhält neben der anderen, durch welche er sein verändertes Betragen rechtfertigt. In dem betreffenden Fall können wir die dringenden Gründe nicht entdecken. Ja, die Ausdrücke der neuen Einleitung widersprechen vielmehr den Behauptungen des Ministers. Denn sie erklären, nicht, daß die neuen Artikel als solche etwaige frühere ersetzen sollen, sondern „daß die folgenden Artikel eines neuen Vertrags“ die des alten Abkommens vertreten werden. Das ist entscheidend. Der Vertrag soll erneuert worden sein. Jede Beschränkung dieser Erneuerung zu den Artikeln als solchen nötigt denselben Worte der angeführten Stelle, ein „argumentum a contrario“, auf, so gesucht wie eben solch ein Beweismittel sein kann. Derartige Texterklärungen haben für Rechtsgelehrte einen übeln Beigeschmack der Unanständigkeit. Hier jedoch, wo dringende Gründe eurerseits angeführt werden müßten, um eine fast unglaubliche Behauptung wahrzumachen, widerlegt diese sich selbst, weil sie keine andere Stütze findet als solchen Scheingrund.

Mit der alten Einleitung fällt jede der aus ihrer angeblichen Aufrechterhaltung abgeleiteten Konsequenzen. So fällt 1. das Sichberufen auf die eigentümliche, „prekäre“ Art der Selbständigkeit Transvaals, gerade als ob diese eine den Buren einseitig durch königliche Gnade erwiesene Wohlthat wäre. Ebenso deutlich wie die Einleitung vom Jahre 1881 die darauffolgende Vereinbarung als königliche Gabe kennzeichnete, welche die Begnadeten ohne Bemerkungen anzunehmen hätten, bezeugte die neue Einleitung den beiderseitigen Charakter der Abmachung. Dort: ein Versprechen der Königin für die „Bewohner des Transvaalgebietes“; hier: eine Vereinbarung im vollsten Sinne des Wortes, unterschrieben für ihre Majestät von dem hohen Kommissar, für den „Transvaalstaat, der künftig südafrikanische Republik heißen soll“, von dem Triumvirat. Und 2. fällt das ganze Gebäude unbestimmter Forderungen, das auf der ausdrücklichen Anwendung des Wortes „Suzeränität“ ruhte; jenes Wort kommt nämlich in der Londoner Akte gar nicht vor, weder in der Einleitung, noch in den Artikeln. Daß sogar der vierte, der Kassations-

artikel, in welchem man eine Erwähnung der Suzeränität ihrer Majestät erwarten könnte, keine Anspielung auf jenen zweideutigen Titel macht, beweist zur Genüge, wenn ein Weglassen überhaupt je etwas bedeuten kann, daß der neue Vertrag nichts wissen will von Behauptungen einer unbestimmten Oberhoheit, die man aus der Anwendung jenes Ausdrucks hätte folgern können. So stimmten die Worte der südafrikanischen Gesandten mit dem Text der Akte überein, als sie, am Schluß ihres Berichtes an den Volksraad, die wichtigsten Früchte ihres Beginnens also umschrieben: „der Vertrag ist durchaus ein beiderseitiger“ und „macht der britischen Suzeränität ein Ende“.

Eure Regierung erhob keinen Protest gegen diese öffentliche Erklärung. Und bis zu dem verhängnisvollen Schreiben eures Ministers vom 16. Oktober 1897 geschah eurerseits nichts, das man hätte auslegen können als eine Andeutung eurer Absicht, die britische Oberhoheit über die Republik weit über die Grenzen von Artikel IV hinaus auszu dehnen. Vielmehr fand etwas statt, das von

vornherein die unerwiesene Annahme des späteren, erwähnten Schreibens als unrechtmäßig brandmarkte. Wir haben diesen Punkt schon klargelegt: unsere Juristen, die eine genaue Erklärung des Begriffs der Suzeränität zu geben versuchten, haben höchstens einen stets und verhältnismäßig richtig definierbaren Bestandteil gefunden, nämlich die Pflicht des Suzeräns, den Vasallenstaat zu beschützen, wo dies nötig wäre. Wenn also das Wort Suzeränität irgend eine bestimmte Bedeutung hat, bezeichnet es für den Vasallen etwas wie Wehrlosigkeit. Es ist unvereinbar mit seiner anerkannten Wehrhaftigkeit. Achtet nun auf folgendes: Einer Vereinbarung zufolge, die im Jahre 1894 zwischen eurer Regierung und dem Präsidenten Krüger geschlossen wurde, sind Land und Volk der Bwasis unter den Schutz der südafrikanischen Republik gestellt worden. Dagegen hattet ihr nichts einzuwenden; ihr nahmt teil an der Abmachung, und damit gabt ihr zu, daß euer Nachbar, den ihr für fähig haltet, andere zu beschützen, „a fortiori“ imstande sein muß, sich selbst im Falle der Not zu verteidigen. Mit anderen Worten: den

wesentlichen Mangel, der ihn zu einem passenden Gegenstande für die Ausübung suzeräner Rechte hätte machen können, habt ihr ihm abgesprochen.

Indem wir Vorstehendes zusammenfassen, behaupten wir: Mit Ausnahme von der einzigen Beschränkung, welche der Kassationsartikel ihrer Freiheit auferlegt, erklärt das Völkerrecht die südafrikanische Republik für einen ebenso unabhängigen Staat wie das Vereinigte Königreich selbst. Euer Kolonialminister hat unrecht, wenn er dies leugnet. Selbst wenn alle geschichtlichen Voraussetzungen, worauf seine Ableugnung beruht, unumstößlich wahr wären, würde er unrecht haben, indem er seinem Gegner diese Ableugnung gewaltsam aufnötigt. Er hat zweimal unrecht, weil er auf dem leeren Anspruch britischer Suzeränität ein System unbestimmter Forderungen errichtet, welche jener veraltete Ausdruck unmöglich tragen kann. Und er hat dreimal unrecht, indem er nicht beachtet, daß, seit dem Londoner Vertrag, auch diese hohle Basis seiner Behauptungen mit Bewußtsein beseitigt worden ist. Das ist also unsere

Schlussfolgerung, und wir fordern hiermit die fähigsten Juristen eures großen Reiches feierlich auf, sie umzustossen, wenn sie es können. Ihr dürft dagegen schimpfen, mit abgeschmackten Schmähungen wüten, und eure berühmte „City“-Zeitung wird das z. B. gewiß nicht unterlassen, aber ihr könnt mir nicht widerlegen. Oder wenn ihr glaubt, daß ihr es könnt — kommt und versucht es!

Was noch schlimmer ist, euer Kolonialminister begeht ein Unrecht, indem er seiner ungerechten Auffassung nach handelt. Wir reden nicht von den sogenannten Übertretungen der Republik, bei dem Schließen von Verträgen, dem Beitritt zur Genfer Konvention, dem Einsetzen eines Generalkonsuls in Kapstadt und anderen Lappalien, durch deren Nachspürung eure Regierung die „heitere Geduld“ des Präsidenten Krüger wiederholt auf schwere Proben gestellt. Wir erwähnen nur jene Streitigkeit, die „zur brennenden Frage“ zum „casus belli“ aufgebaut worden: die Sache der Uitlanders. Nun, gerade darin zeigt eure Regierung die Ungehörigkeit und das Unrecht ihres Benehmens.

Die sittliche Seite der Sache wollen wir nur kurz berühren. Wir bitten euch nur, an die klaren, überzeugenden Worte zu denken, womit euer eigener großer Moralist Samuel Clarke die allererste seiner Vorschriften über Anständigkeit darlegt: „Was ich für gerecht oder ungerecht halte, wenn ein anderer es für mich thut, das erkläre ich auch für gerecht oder ungerecht, wenn ich es in gleichem Falle für ihn thue.“ Unter Anwendung dieser Regel bitten wir euch: denkt, ihr wäret an der Stelle des Präsidenten Krüger.

Wir sind weit davon entfernt, jeden Schritt, den die Obrigkeit der Republik in dieser Sache gethan, gutzuheißen. Auch teilen wir nicht die Befürchtungen, welche der Präsident bei der Zusammenkunft in Bloemfontein so derb aussprach, daß seine Mitbürger überstimmt werden könnten, falls man den Uitlanders das Wahlrecht zugestehet. Soweit wir es beurteilen können, sind wir nicht dieser Ansicht. Aber man darf nicht vergessen, daß der „große alte Mann“ von Südafrika keineswegs der Einzige ist, der so etwas vorher sagte. Dasselbe that ein anderer ziemlich bekannter Mann, der — merk-

würdigerweise! — vor einigen Jahren in eurer schwankenden Heldenverehrung der Erbe Gladstone's zu werden schien — wir meinen Herrn Rhodes. In einer merkwürdigen Rede, die er im Parlament des Kaplandes hielt, sagte er neulich: „man wird Frieden schließen, denn Herr Krüger wird, der Übermacht weichend, nachgeben und Transvaal thatsächlich den Uitlanders ausliefern müssen.“

Warnung schützt gegen Nachreue! Ist es daher nicht begreiflich, daß der greise Präsident, der „nachgeben“ soll, die freche Warnung seines Feindes sich zu Herzen nimmt und sich die Sache überlegt, ehe er mit der unvermeidlichen Nachgiebigkeit beginnt?

Es ist viel gegen die Achtbarkeit der Uitlanders im allgemeinen und der ersten Männer im Gold-district im besonderen gesagt worden. Die Richtigkeit dieser Behauptungen brauchen wir nicht zu untersuchen. Recht gern denken wir das Beste von dem ganzen Völkergemisch, das die Stadt Johannesburg bewohnt und von den Goldfeldern, oder, was manchmal der Fall zu sein scheint, von den europäischen Aktionären lebt. Wir stellen nur eine Frage. Ist eine so gemischte,

gewinnfüchtige Bevölkerung (auch wenn ihre einzelnen Mitglieder so achtbar sind, wie ihr wollt) das richtige Material, dessen ein blühendes, sich selbst verwaltendes Gemeinwesen bedarf? Kann eine geistige Atmosphäre, die hauptsächlich von Gedanken an Goldgraben, Hazardspiel und Schwindelgeschäfte erfüllt ist, eine heilsame Umgebung bilden, in der die einfachen Bürgertugenden, wie das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Gerechtigkeitsliebe, der Sinn für Recht und Unrecht gedeihen? In dem Johannisburger „Star“ vom 15. Mai 1897 erzählt ein merkwürdiger Aufsatz von der Arbeit der „Industriellen Kommission“; er beschreibt die Unterredung mit einem Nabob unter den Millionären, dem Herrn J. B. Robinson. Dieser Mann machte dem Vorsitzenden gegenüber durchaus kein Hehl aus einer naiven Habsucht, einer stumpfen Unempfänglichkeit für die gerechte Forderung, daß eine so unerhört blühende Industrie dem öffentlichen Wohl einen Teil des Gewinns abgeben müsse. Da möchte man fragen: wenn die Magnaten so denken, wie engherzig werden da die kleinen Leute sein? Und wirklich, wagt jemand von euch, die Geldherr-

schaft, unter der Kimberley so schwer gelitten, als ermutigendes Beispiel zu erwähnen?

Vorstehende Bemerkung führt uns zu einer wichtigeren Erwägung: Wir sehen mit Staunen einen gewaltigen Unterschied zwischen der gesunden Methode, die euer Land, innerhalb der eigenen Grenzen, seit Jahrhunderten bei der Lösung der Wahlrechtsfrage gewählt, und der wilden Hast abenteuerlicher Umgestaltung, zu der es jetzt die Beherrscher der Republik treiben möchte. Die erste Bezeichnung unserer Vergleichung wird durch das einstimmige Zeugnis eurer besten Geschichtsforscher bestätigt. Der hervorragendste Zug in dem fortlaufenden Aufbau eurer nationalen Selbstverwaltung ist das immerwährende Übergewicht der erfahrenen Weisheit über willkürliche Spekulationen. Nie wurde dem britischen Volke das Recht, den größten Teil seiner Interessen in die eigene Hand zu nehmen, auf einmal verliehen. Alles, was eure Väter in dieser so kitzeligen Angelegenheit gethan, thaten sie langsam, allmählich, untersuchend. In langen Zwischenräumen wurde eine Klasse nach der anderen zum Bürgerrechte zugelassen. Und nie

ward das Vorrecht, als Mitglied des Parlamentes an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mit teilzunehmen, auf eine neue gesellschaftliche Schicht ausgedehnt, ehe man von dieser erwarten konnte, daß ihre Glieder eine gesunde Auffassung ihrer bürgerlichen Pflichten hatten, sodaß man eine richtige Anwendung ihrer neuen Rechte voraussetzen durfte. Ist nicht euer Oberhaus bis auf den heutigen Tag eine lebendige Erinnerung an den gewaltigen Vorsprung, den die Herren des Landes in der erwähnten Entwicklung hatten, im Vergleich zu den kleineren Edelleuten und Bürgern, geschweige denn den Handwerkern und Landleuten? Beachtet wohl, daß wir nicht aus Spott euch dies ins Gedächtnis zurückrufen, — im Gegenteil, das Studium dieser Angelegenheiten erfüllt uns stets mit aufrichtiger Bewunderung.

Achtet nun andererseits auf Südafrika! Die Verhältnisse, unter denen sich kürzlich die Frage des Wahlrechtes der ernststen Beachtung der Burenregierung aufgedrängt, sind ungewöhnlich schwierig und verwickelt. Die Bevölkerung des Landes ist durch neue

Elemente außerordentlich gewachsen, Elemente, die zum Teil großen Reichtum und Einfluß besitzen. die durch ihr einträgliches Gewerbe ihren Wohnsitz zum ökonomischen Mittelpunkt nicht nur Transvaals, sondern aller südafrikanischen Kolonien, Republiken und Gebiete zusammen, gemacht haben; Elemente aber auch, deren Auffassungen (wie die Erklärungen des Herrn Robinson unwiderleglich beweisen) nicht denjenigen entsprechen, welche eine junge Republik in ihren Wählern für wünschenswert halten muß. Nun wohl, ihr könnt die Politik des Volksraads auf diesem Gebiete schmähcn, wie ihr wollt! Seine Schwankungen, seine Beschränktheit, seine Irrtümer wollen wir gewiß nicht verteidigen! Aber einen sehr verhängnisvollen Fehler haben die Beherrscher der Republik bisher sorgfältig und erfolgreich zu vermeiden gewußt: die Übereilung dogmatischer Theorien. Ihre leitenden Gedanken, wie Krüger sie dem hohen Kommissar auseinandergesetzt, zeigten den praktischen Staatsmann und zugleich die traditionelle Staatsweisheit Alt-Englands. Britisch war des Präsidenten Verteidigung einer Politik, die nicht hartnäckig still-

steht, aber auch keinen Schritt weiter wagt, ohne sich aller näheren Umstände versichert zu haben. Britisch, im alten Sinne des Wortes, war sein Hervorheben des Gedankens, daß die Gesetzgebung der Republik die genaue Erfüllung der thatsächlichen Kriegspflicht als einen Anspruch auf sofortige Erwerbung des Bürgerrechtes anerkennt. Britisch auch war Krügers Verteidigung des zweiten Volksraads und — in Zusammenhang damit — des Bürgerrechtes zweiter Klasse, eines vorbereitenden Versuches, der bei gutem Gelingen dazu führen könnte, daß man allmählich die Rechte mit größerer Milde gewährte. Durch und durch unbritisch dagegen war britischerseits das wiederholte Sichberufen auf etwas wie ein Naturrecht, das jedem Steuerzahler als solchem Stimmrecht verleihen solle. Der Zusammenhang, auf den dieser vermeintliche Grundsatz hindeutet, ist gewiß, seitdem eure Magna charta den ersten Schritt auf diesem Wege that, durch die ganze Entwicklung eures Repräsentativsystems hindurch eine beliebte Lösung geworden. Aber der Versuch, eine fremde Regierung einzuschüchtern, indem ein derartiges

nationales Prinzip zu einem allgemein gültigen Grundsatz aufgebauscht wurde — erinnert zu sehr an Jakobinische Kriegskunst und ist der Landsleute Edmund Burkes unwürdig. Gewiß kann es Verhältnisse geben, unter denen auch die Thatsache, daß ihr in einem Lande neue Quellen des Gedeihens eröffnet habt, kräftigen Anspruch darauf giebt, keine Steuern zu entrichten ohne volles Stimmrecht. Wenn aber (wie es hier der Fall ist) die älteren Bürger mit Recht antworten, daß sie daselbe Land zuerst mit ihrem Blute gegen die raubgierigen Einfälle wilder Stämme verteidigt, daß ihr Geldmänner ohne diese Kämpfe nie daran gedacht haben würdet, das Land zu betreten — muß dann eine solche Erwiderung den Ton eurer Forderungen nicht erheblich herabstimmen?

Jedoch, bei den Erwägungen, die neben der Grenze einer strikt rechtskundigen Auffassung liegen, halten wir uns nur vorübergehend auf. Unsere Verteidigung gilt dem Recht, nur dem Recht. Und indem wir nun alle bloß sittlichen Erwägungen außer Acht lassen, wollen wir zum Schluß versuchen zu

beweisen, daß das Recht jedenfalls die jetzige Politik eurer Regierung in Südafrika als Verbrechen verurteilt.

Es ist leider! nicht das erste, welches eure Staatsmänner im Süden des dunkelen Erdtheiles begehen. Wir haben in der holländischen Litteratur ein bekanntes Meisterwerk (in Prosa): die Geschichte Saïdja's. Sie erzählt das traurige Einerlei der Widerwärtigkeiten eines armen Bauern auf Java, dessen einzige Kuh einmal, zweimal, immer wieder von dem Vorsteher des Dorfes gestohlen wird. Wie gut entspricht die Eintönigkeit der Worte der hoffnungslosen Einförmigkeit der Sache! Einige Seiten lang beginnt jeder neue Absatz: „Und als man ihm auch diese Kuh gestohlen . . .“ Die Geschichte der Buren und der britischen Regierung erinnert uns schmerzlich an die Erzählung von Saïdja und dem Vorsteher seines Dorfes. Auch hier könnte man die Ereignisse, welche sich an die Namen Keate und Waterboer, Theophilus Shepstone und Owen Lanyon, Rhodes und Jameson knüpfen, auf ebenso eintönige Art und Weise beschreiben: „Als auch diese

Ungerechtigkeit stattgefunden hatte, und so weiter.“ Wenn also erlittenes Unrecht dem Beleidigten ein Unrecht auf dreifache Höflichkeit seitens des Beleidigers giebt, wären die Buren jetzt berechtigt, seitens eurer Regierung die höflichste Behandlung zu erwarten. Aber wie war diese Behandlung?

Im Hinblick auf die bezüglich des Rechtszustandes der südafrikanischen Republik früher erhaltenen Resultate brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren, um unsere Behauptung, euer Kolonialminister habe ein Unrecht begangen, zu beweisen. Wir haben gehört, daß das Völkerrecht die genannte Republik für einen ebenso unabhängigen Staat wie Großbritannien selbst erklärte — mit dem Vorbehalt der einzigen Beschränkung, welche das Vetorecht der Königin seiner Freiheit auferlegt. Setzen wir jetzt, um die wichtigste Frage recht drastisch hervorzuheben, für einen Augenblick einen viel mächtigeren Staat die jetzt unter der weisen Verwaltung des Generals Porfirio Diaz so blühende Republik Mexiko z. B., an die Stelle ihrer südafrikanischen Schwester. Denkt euch, die dortige Regierung wolle die gesunde ökonomische

mische Entwicklung des Landes behüten vor der Gefahr, durch das Übergewicht kosmopolitischer Geldmänner gestört, aus ihrer Bahn abgelenkt zu werden, sich zu überstürzen; nun halte sie sich für berechtigt, einer wachsenden Fremdenkolonie (meist britischen Unterthanen) die leichtere Erlangung des Bürgerrechtes, welche diese Leute dringend wünschen, zu verweigern. Sollte eure Regierung da an eine Vermittlung denken, welche die Grenzen eines freundschaftlichen Winkes überschritte? Sollte sie es wagen, im Tone der Anmaßung zu reden, wie sie es jetzt Transvaal gegenüber gethan? Hätte sie wohl den Schatten eines Rechtes dazu? Natürlich nicht. Die Regelung des Stimmrechtes ist eine durchaus innere Angelegenheit. Und jeder unabhängige Staat kann sich mit vollstem Rechte rühmen: In meinem Haus bin ich der Herr. Was ist nun der wesentliche Unterschied zwischen dem eben vorausgesetzten Fall und der Wirklichkeit, wie sie uns in den beunruhigenden Zeitungsdepeschen aus London, Kapstadt und Pretoria vor Augen tritt? Es giebt keinen. Bezweifelt ihr das? Suchet, und ihr werdet nicht finden.

Daß unsere alte Freundin, die „Suzeränität“, die auf dem Hochlande von Anahuac nicht zu finden ist, wohl aber am Ufer des Baal wohnt, den Unterschied bilden könne, glaubt nun wohl niemand mehr. Was denn sonst? Ist es „die vorherrschende Stelle“, welche euer Königreich in Südafrika einnimmt, wovon aber die Republik am Rio Grande nichts weiß? Das ist der beliebte Ausdruck eurer Reichsregierung, so oft sie die Beschwerde zu Johannesburg unterstützen will. Aber hütet euch, daß eure Wortklauberei euch keine Täuschung bereite! Daß jenes Sichberufen auf die „vorherrschende Macht“ euch nicht in trügerischer Hülle die Suzeränität zurückbringe, die euch in ihrer nackten Gestalt nicht mehr bethören würde. Es ist ein Wort, das sich für Tischreden eignet, kein juristischer Begriff, der die Vormundschaft eines Staates über den anderen ausspricht. Ihr schwankt noch? Achtet dann auf folgendes: Wenn euer britisches Reich die „vorherrschende Macht“ hat in Südafrika, in den zwei dortigen Republiken ebensogut wie in den britischen Kolonien, so muß es diese noch vielmehr haben in euren ausgedehnten

Kolonialgebieten, die über die ganze Erde zerstreut liegen, nicht nur in einer kleinen Niederlassung wie Jamaika, sondern auch in großen Territorien wie Canada, und in der Gruppe neuer Staaten, welche in den bewohnbaren Gegenden von Neuhollland, Tasmanien und Neuseeland entstanden sind. Und trotzdem: falls euer Kolonialminister wagen sollte, auf die inneren Angelegenheiten eines der zuletzt genannten Länder nur die Hälfte des Druckes auszuüben, den er jetzt bei Transvaal anzuwenden versucht, — eure eigenen teuren Ansiedler britischer Herkunft würden ihm, als einem Verlezer ihres unanfechtbaren Rechtes, einmütig Widerstand leisten. Ein einziger scheinbarer Beweisgrund könnte vielleicht noch Eindruck auf euch machen, nämlich die Hindeutung auf das, was im Mai 1881 (also vor der Vereinbarung von Pretoria) bei den Unterredungen zu Newcastle zwischen dem Hohen Kommissar ihrer Majestät und den Vertretern der Buren stattfand. Einmal stellte der Hohe Kommissar als Vorsitzender die Frage: „Genießen britische, in Ihrem Lande wohnende Unterthanen jetzt und künftig dieselben Rechte wie die

Bürger? Die von Krüger und Herrn Jorissen ertheilte Antwort sagte ungefähr: „Wir machen in betreff der Bürgerrechte keinen Unterschied. (Nur) erhält unserem Gesetze nach der Neuling nicht sofort seine bürgerlichen Rechte; unsere alte Verfassung forderte, daß man zuvor 1 Jahr im Lande gewohnt habe.“ Und doch konstatiert euer Kolonialminister, daß trotz der gegebenen Versicherungen „alle Schwierigkeiten über das Wahlrecht, worunter die Uitlanders leiden, nach den Vereinbarungen von Pretoria in London zustande gebracht worden sind.“

Gewiß „nach denselben“, und nicht ohne Grund. Denn nur 2 Jahre nach der letzten der beiden Vereinbarungen geschah das Ereignis, das die Zustände Transvaals umgestaltete, so, wie es niemand hätte ahnen können. Wir denken natürlich an die Entdeckung der Goldschätze im Randgebiet. Zunächst ist es nun einfach unanständig, die genaue Erfüllung eines Versprechens zu verlangen, nachdem der ganze Zustand anders geworden. „Sogar,“ so sagt einer eurer auf dem Gebiet philosophischer Moral tonangebenden Schriftsteller, „sogar wenn ein Versprechen

in voller Freiheit gegeben worden, können die Verhältnisse sich derartig ändern, ehe die Zeit der Erfüllung da ist, daß die Folgen der Erfüllung ganz verschieden werden von denen, die man im Auge hatte, als der Bund geschlossen wurde. In einem solchen Falle würden wohl alle die Ansicht hegen, der, welcher das Versprechen bekommen, müsse den Versprechenden seiner Verpflichtung entbinden.“

Zweitens, abgesehen von der Frage des Anstandes, darf man die angeführten Worte nicht zu einem Recht machen, kraft dessen es dem Präsidenten und dem Volksraad verboten wäre, den erwähnten Termin von einem Jahr nach Gutdünken zu verlängern. Wenn es ein Versprechen gab, so war es ein Versprechen von Männern, die (wie eure Regierung ausdrücklich hervorhebt) keinen Anteil hatten an der infolge jener Verabredungen aufgesetzten Akte. Sie waren nur Empfänger einer Gabe, welche der Geber schenkte unter Bedingungen, die er einseitig aufzählte. Ihre Worte dürfen deswegen unter keiner Bedingung mit hineingeschmuggelt werden in den Text jener einseitigen Akte, die gar nichts erwähnte von einer

so abnormen Vorschrift, wie es das Gebundensein des Volksraads in betreff des Wahlrechts gewesen wäre. Und selbst wenn man das sogenannte Versprechen in die Vereinbarung von Pretoria mit „hineinlesen“ könnte, — der später an ihre Stelle tretende Londoner Vertrag schweigt vollständig über die Sache. Weder in den vorhergehenden Unterhandlungen, noch in den Ausdrücken seiner Einleitung und seiner Artikel wird die Frage des Wahlrechts berührt. Hätte aber eure Regierung mit Recht ein juristisches Gebundensein vorausgesetzt, dann wäre das Ganze Sache eines Schiedsgerichts, nicht eines Krieges.

Zwischen den Gegenständen unseres Vergleiches giebt es nur einen Unterschied, einen sehr wesentlichen, der aber niemals — erinnert euch dessen, was wir über den Grundsatz internationaler Gleichheit sagten und der zwischen Rußland und Montenegro gezogenen Parallele — als Rechtsgrund gelten dürfte. Er besteht darin, daß die Republik Mexiko ein ziemlich mächtiger Staat ist und überdies, auf Grund der Monroedoktrin, von einem noch stärkeren

gegen europäische Einmischung beschützt wird, — kurz, ein Land, dessen Feindschaft eure Regierung gern vermeidet; daß die Burenrepublik im Gegenteil ein kleiner Staat ist und auf dem Weg der Ausdehnungspolitik, welche von manchen mächtigen Elementen eurer unionistischen Mehrheit so sehr bevorzugt wird, einen Stein des Anstoßes bildet. Wir bitten euch ernstlich, einen Augenblick mit aufrichtigem Herzen bei dem unvermeidlichen Resultat unserer Untersuchung zu verweilen. Ein jeder von euch ist wohl einmal Menschen begegnet, welche wir, der alten Fabel eingedenk, „den Wolfstypus“ nennen möchten. Wie der Wolf dem Löwen schmeichelt, aber das Lamm schmäh't, so pflegen diese Leute ihresgleichen und ihren Vorgesetzten gegenüber höflich zu sein, die Kleineren aber, die unglücklicherweise ihren Weg kreuzen, grob anzufahren. Können sie einen Grund angeben für dieses Gebahren? Keinen, sie bauen auf ihre Übermacht und zählen daher auf Straflosigkeit. Tadelt diesen wenig anziehenden Typus nicht zu sehr! Ändert die Worte, und die Geschichte paßt für euch, wenigstens für die böse Rolle, welche eure Staatsmänner eure

große Nation in dem Streit mit Transvaal wollen spielen lassen. Suchet nicht länger einen Beweggrund, der euch erlaubte, jene Rolle vor eurem erwachenden Gewissen zu beschönigen. Die Schein-Entschuldigungen, womit euer Minister euch sittlich einschläfern möchte, — wir haben sie alle gewogen und zu leicht befunden. Am allerwenigsten brüstet euch mit den Forderungen der sogenannten Ehrfurcht, die der britische Namen, dort, wo man die britische Fahne aufgepflanzt, einsflößen müsse, und die Präsident und Volksraad „herausfordernd“ bedroht haben sollen. Kein Argument lautet aufregender als dieser wie Säbelgeklirr tönende Ausspruch! keines aber hat weniger Wert. Schon in unserem Verhältnis zu ungebildeten Völkern beruft man sich zu häufig auf die Ehre der Fahne. Wo aber die Rede ist von einer Stellung unter christlichen Völkern, wie Großbritannien sie in Südafrika einnimmt, da kann man sich die „Ehrfurcht“ jener Nachbarn vor dem britischen Namen und der britischen Fahne nur vorstellen: entweder als ein Gefühl, das, aus Furcht, Mißtrauen und Haß bestehend, euch momentane Sicher-

heit gewährt, beim geringsten Unglücksfall, der euch schwächt, aber die Sicherheit in das Gegenteil verwandelt und die Blüte Südafrikas durch Aufwiegelung zu einer Rassenfehde stört; — oder als eine herzliche Loyalität, die euch in stand setzt, Häuser zu bauen, sowohl auf die aufrichtige Mithülfe eurer holländischen Vettern als auf die eurer eigenen britischen Kinder, und durch diese Mithülfe die Wohlfahrt Südafrikas sichert. Beharrt ihr in der lezthin befolgten Taktik, die Buren zu bedrohen und einzuschüchtern, gegen sie zu wüthen und sie zur Verzweiflung zu bringen, indem ihr in euren sogenannten Unterhandlungen immer wieder einen anderen Standpunkt einnehmt (wirkliche Kriegsgewalt wollen wir gar nicht erwähnen) — so erreicht ihr, zum Verderben jenes Erdteils, dem ihr so viel hättet sein können, niemals mehr als die obengenannte Scheinsicherheit. Wünscht ihr euch, zum Segen Südafrikas, jene feste Sicherheit, die in aufrichtiger, ehrerbietiger Treue der Kolonisten und Nachbarn wurzelt, — nur eine Politik kann sie euch verschaffen: Vertrauen gewinnen durch Ausübung der Gerechtigkeit. (Und

deshalb): Es giebt keine Entschuldigung für Gewalt. Das Endresultat bleibt: Wenn ihr eure Staatsmänner ihren verhängnisvollen Lauf vollenden laßt, werdet ihr in der gebildeten Welt all den toten oder lebenden Verbrechern gleich geachtet werden, die ihre Nächsten zu zertreten suchten, aus keinem anderen Grunde als dem, daß sie in ihrer Kraft der Nemesis spotten.

Welch einen Widerspruch enthält der größte Teil eurer Zeitungen seit einiger Zeit! Während sie kaum genug Worte fanden, um ihre fromme Entrüstung zu äußern über einige französische Offiziere, die einen einzigen Mann mit Ungerechtigkeiten überhäufte, reizen sie zu gleicher Zeit das britische Publikum und seine Regierung unaufhörlich, ohne jeglichen Grund ein großes Unrecht zu begehen, nicht einem einzigen Menschen, nein, einem ganzen Volke gegenüber. Solltet ihr euch nicht endlich des Bibelwortes vom Splitter und Balken erinnern, womit Jesus die Pharisäer seiner Zeit tadelte?

Wir haben eine peinliche Aufgabe vollbracht. Es ist immer peinlich, über die Fehler seiner Mitmenschen reden zu müssen, besonders aber, wenn es jemand gilt, der uns bisher die höchste Achtung eingeflößt hatte, denn dann macht unser Auftreten uns selbst verstimmt, weil es unserer eigenen Seele schadet. Es macht uns geistig ärmer, indem es uns einen jener — niemals sehr zahlreichen — Gegenstände raubt, die uns als große Muster vorgeschwebt. Das was bis jetzt mit „grand, old England“ der Fall! Man hatte uns gelehrt, aus zwei Gründen euer ruhmvolles Land zu ehren, erstens als Kämpfer für den ritterlichen Grundsatz der freien Konkurrenz, als Erneuerer des Gedankens der „pax Romana“ in der modernen Zeit: Die gebildete Welt ein friedlicher Tummelplatz, wo jedes Volk die Freiheit hätte, sich ungehindert mit allen anderen zu messen, wo materielle Wohlfahrt und sittliche Selbstachtung der Lohn derjenigen sein würde, die alle anderen in den friedlichen Tugenden der Sparsamkeit und Energie, Vorsicht und Treue übertroffen: Das war die eine Hälfte des doppelten Ideals, womit seit mehr als einem

Jahrhundert, die Führer eures Denkens und Handelns unser aller höchste Wünsche bereichert hatten. Die zweite Hälfte schätzen wir, wenn möglich, noch höher. Alt-England, so sagte uns ein großer deutscher Gelehrter, Alt-England sollten wir ehren als den gemeinschaftlichen Lehrer unsers Festlandes im echten Geiste des öffentlichen Rechtes. Auch auf dem Gebiet sei euer Land dem alten Rom ebenbürtig. Das römische Volk habe der Welt ein unvergängliches Muster gegeben von dem Privatrecht und seiner Ausarbeitung, aber Großbritannien sei es vorbehalten gewesen, uns zu zeigen, welcher Art jenes andere Recht sein müsse, das dem Staate das Seine giebt und doch quälender Willkür eine Schranke setzt. So sprach man mit beredter Stimme, und wir glaubten unseren Lehrern. Denkt euch jetzt unsere grausame Enttäuschung, als wir sahen, wie der Gegenstand unserer doppelten Verehrung in seiner südafrikanischen Politik die Sache friedlichen Wettbewerbes und öffentlicher Gerechtigkeit beide verriet und sich rüstete, mit Waffengewalt einen ruhigen Nachbar zu vernichten, der, ohne jemand zu schaden, seinen eigenen Interessen

nachgehend, nicht das geringste Unrecht begangen hatte. Jeder klassisch gebildete Mann erinnert sich des bitteren Augenblicks, als er, nachdem er das alte Rom als mächtigen Gründer eines Reiches des Friedens und des Rechtes bewundert, den Blick auf die Schilderung des langsamen, aber sicheren Verfalls richtete und die Ursachen dieses Verfalls kennen lernte: die Anmaßung kaiserlicher Minister, die Willkür mancher Statthalter, die Habucht der Geldmänner und Steuerpächter, besonders aber die unberechenbare Unbeständigkeit des Cirkuspöbels. Ein ähnliches Gefühl bitteren Kummers hat eure jüngste Politik in Südafrika in uns erregt, nur war es noch zehnmal schmerzlicher. Denn während die Römer aus der Zeit des Verfalls, die unsere Knabenbegeisterung verletzten, nur Schatten waren, hervortretend aus dem Dämmerlichte längst verflossener Jahrhunderte, sind die Urheber der Ungerechtigkeit eurer Regierung und ihre Opfer, Männer und Frauen von Fleisch und Blut, hellbeleuchtet von den Strahlen der jetzigen Mittagssonne.

Ein Zusammentreffen in eurer Geschichte be-

fremdet uns. Während wir in Gedanken ihre edelsten Kapitel durchgehen, halten wir uns zufälligerweise noch einmal bei der „Magna charta“ auf, jenem unvergeßlichen Augenblick, da der Genius von Englands politischer Freiheit seine lange und gesegnete Laufbahn begann. Was war es, das die edelsten Barone des Reiches zu ihrer berechtigten Rebellion getrieben? Es war der Anspruch auf „Suzeränität“ über ihr Land, der über Berg und See zu ihnen gekommen war und den sie für eine offenbare Ungerechtigkeit hielten. Jetzt habt ihr die Rollen getauscht, jetzt erhebt ihr diesen unberechtigten Anspruch. Indem ihr diese Forderung dem tapferen Volk Transvaals gewaltsam aufnötigt, besudelt ihr da nicht eines der schönsten Blätter eurer Geschichtschroniken, das die Ereignisse von Runnymeade erzählt?

In demselben Verlage erschien:

**Aus den Tagen**  
**der Nihilistengefahr.**

---

Erinnerungen und Erlebnisse

von

**Erwin Bauer.**

---

Zweite Auflage.

---

Preis 1 Mark.

In demselben Verlage erschien:

**Die erste deutsche  
Tiefsee-Expedition.**

---

Nach den vorhandenen Quellen in gemein-  
verständlicher Weise

bearbeitet von

**Julius Raabe.**

---

Mit 2 Abbildungen und 1 Routenkarte.

---

Preis 60 Pfg.